

## Sitzungsvorlage

**2025/0112**

Federführung:Amt für Stadtgrün, Umwelt und Verkehrsinfrastruktur  
Aktenzeichen:

<b>Beratungsfolge:</b>			
<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Technischer Ausschuss	22.07.2025	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	29.07.2025	Ö	Entscheidung

## Lärmaktionsplan Stufe 4 – Entwurf

### **Beschlussvorschlag:**

1. Dem Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 4 des Büro Gesellschaft für angewandte Ökologie und Umweltplanung mbH (GefaÖ) in der Fassung vom 26.06.2025 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit durchzuführen.

### **Sachverhalt:**

#### **Allgemeines:**

Die Europäische Gemeinschaft hat 2002 die Richtlinie zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, s.g. Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG), erlassen.

Umgebungslärm bezeichnet in diesem Zusammenhang belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden. Dazu gehört auch Lärm von Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie von Industrie- und Gewerbebetrieben.

In Deutschland wurde die Umgebungslärmrichtlinie im Jahr 2005 durch Ergänzung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) um den sechsten Teil „Lärmminderungsplanung“ (§§ 47a–47f BImSchG) in nationales Recht überführt. Die Europäische Kommission hat im Jahr 2015 eine für alle Mitgliedstaaten einheitliche Berechnungsmethode für Umgebungslärmquellen (Straße, Schiene, Industrie und Luftverkehr) veröffentlicht – die sogenannte „Gemeinsame Methode für die Lärmbewertung“ (CNOSSOS-EU, Common Noise Assessment Methods in Europe). Diese Berechnungsmethode wurde in Deutschland mit der Einführung der Verordnung über die Berechnung der Schallimmissionen von Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken – kurz BUB – umgesetzt. Die BUB-Verordnung trat am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt für Zwecke der

Umgebungslärmkartierung die bisherigen Berechnungsverfahren.

Die Lärmbelastung der Bevölkerung durch Umgebungslärm aus den wesentlichen Lärmquellen ist zu ermitteln und in Lärmkarten bzw. einem Lärmaktionsplan darzustellen (34. BlmSchV). Für die Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen sind je nach Verkehrsart unterschiedliche Stellen zuständig: Die Kommunen übernehmen die Planung für den Straßenverkehr, das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist für den Schienenverkehr verantwortlich und der Flughafen Stuttgart erstellt die Lärmaktionspläne für den Flugverkehr.

In dieser Stufe ist die aktuelle BUB und sowie die Richtlinien für Lärmschutz an Straßen seit 1. März 2021 (RLS-19) zur Ermittlung der Beurteilungspegel bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen anzuwenden. Aufgrund der neuen Berechnungsvorgaben (insb. BUB und RLS-19), die detailliertere Eingangsdaten und realitätsnähere Emissionsansätze berücksichtigen, ist eine höhere Zahl betroffener Personen zu erwarten. Die methodische Verschärfung führt somit zu einer realistischeren Abbildung der tatsächlichen Lärmbelastung.

Die Ergebnisse sind an die Europäische Kommission zu übermitteln und alle 5 Jahre zu überprüfen. Es besteht jedoch weder eine unmittelbare Rechtspflicht der Gemeinde zur Lärbekämpfung noch ein Anspruch der Bürger auf Umsetzung von Maßnahmen zur Lärmminderung und auch keine Klagemöglichkeit von Betroffenen gegen Lärmaktionspläne.

In der 1. Stufe des Lärmaktionsplans wurde der Verkehrslärm für alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von 6 Mio. Kfz/Jahr ermittelt. Leinfelden-Echterdingen hat die Stufe 1 am 03.11.2009 beschlossen (Vorlage 184/2009). In der 2. Stufe wurde der Verkehrslärm für alle klassifizierten Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit mehr als 3. Mio. Kfz/Jahr (8.200 Kfz/Tag) erfasst und bewertet (Beschluss am 12.06.2016). Die 3. Stufe umfasste grundsätzlich die gleichen Kartierungsstrecken wie Stufe 2, jedoch wurden zusätzliche Straßen in die Planung aufgenommen (Beschluss am 13.12.2022).

In der nun zu bearbeitenden 4. Stufe bleiben die Kartierungsstrecken ebenfalls die Gleichen, jedoch wird die Bernhäuser Straße zusätzlich aufgenommen. Grund hierfür ist, dass die Bernhäuser Straße in den letzten Jahren eine zunehmende verkehrliche Bedeutung erfahren hat und nach den aktuellen Verkehrszählungen deutliche Lärmbelastungen aufweist, die die Relevanz für die Lärmaktionsplanung begründen.

Folgende zusätzliche Strecken werden in der 4. Stufe berücksichtigt:

Echterdingen:

- Nikolaus-Otto-Straße
- Friedrich-List-Straße
- Ulmer Straße
- Esslinger Straße
- Bonländer Straße
- Bernhäuser Straße

Stetten:

- Stettener Hauptstraße
- Sielminger Straße

#### Leinfelden und Unteraichen:

- Rohrer Straße
- Stuttgarter Straße
- Bahnhofstraße
- Maybachstraße
- Max-Lang-Straße
- Hohenheimer Straße
- Kreisstraße K1227

#### Oberaichen:

- Rohrer Straße

Eine Übersicht der Kartierungsstrecken ist im Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 4 enthalten.

Um für die zusätzlichen Kartierungsstrecken aktuelle Verkehrsdaten zu erhalten, wurde das Ingenieurbüro BERNARD im Jahr 2023 mit entsprechenden Verkehrszählungen beauftragt. Die erste Erhebung fand im Februar 2024 statt, wurde jedoch durch die Sperrung der Stuttgarter Straße sowie einen Streik im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) beeinflusst. Zur Sicherstellung belastbarer und vergleichbarer Daten war daher eine zweite Zählung für Juli 2024 vorgesehen. Aufgrund mehrerer verkehrsbeeinträchtigenden Ereignisse, die zu verfälschten Ergebnissen hätten führen können, wurde diese auf Oktober 2024 verschoben.

Nach Abschluss der Zählungen im Oktober 2024 erhielt die Stadtverwaltung die ersten Auswertungsergebnisse. Zur Gewährleistung der Vollständigkeit der Daten veranlasste die Stadtverwaltung daraufhin eine ergänzende Ermittlung. Aufgrund des engen Zeitrahmens erfolgte diese rechnerisch. Der vollständige Datensatz liegt seit Februar 2025 vor.

Diese Umstände führten insgesamt dazu, dass sich die Erstellung des Lärmaktionsplans verzögert hat. Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (VM) wurde über die Verzögerung informiert. Das VM übernimmt federführend für Kommunen die Berichterstattung über Lärmaktionspläne an die EU-Kommission.

Die Verwaltung hat das Büro GefaÖ (Nachfolge PLANUNG + UMWELT, Prof. Dr. Koch) mit der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans beauftragt. Die Lärmkartierung für die obligatorischen Kartierungsstrecken wurde von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) durchgeführt.

Der Lärmaktionsplan Stufe 4 zeigt auf, in welchen Bereichen aufgrund der ermittelten Lärmbelastung vordringlicher Handlungsbedarf besteht, um daraus Prioritäten für Handlungsansätze abzuleiten. Für die ermittelten Konfliktgebiete werden Verminderungsstrategien aufgezeigt und mögliche Maßnahmen zur Konfliktreduzierung dargestellt. Der vorliegende Lärmaktionsplan der 4. Stufe stellt daher einen Strategieplan dar, auf dessen Grundlage konkrete Maßnahmen geplant und durchgeführt werden können.

Nach Empfehlung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg (VM) sind Lärmaktionspläne grundsätzlich aufzustellen für Bereiche, in denen der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) bei 65 dB(A) bzw. der Nacht-Lärmindex (LNight) bei 55 dB(A) oder höher liegt, sofern nicht nur wenige Menschen betroffen sind. Ergänzend ist für alle kartierten Bereiche zu prüfen, ob diese ebenfalls

einzubeziehen sind, auch wenn die genannten Auslösewerte unterschritten werden. Bei Überschreitung der Auslösewerte sind geeignete Maßnahmen zur Lärminderung zu prüfen.

**Zusammenfassung Lärmaktionsplan und Maßnahmenvorschläge:**  
(DTV = Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke)

**Stadtteil Echterdingen:**

Beurteilungspegel oberhalb von 65 dB(A) (LDEN), 55 dB(A) (LNight)

1. Tübinger Straße (DTV: 6.729 Kfz/24h)
  - Maßnahme: Geschwindigkeitsbegrenzung von 50/40 auf 30 km/h und im Bereich der Ortsausfahrt (Bereich Kelterrain) von 70 auf 40 km/h.

Beurteilungspegel oberhalb von 70 dB(A) (LDEN), 60 dB(A) (LNight)

2. Bonländer Straße (DTV: 6.909 Kfz/24h)
  - Maßnahme: Geschwindigkeitsbegrenzung von 40/50 auf 30 km/h bis Ortsausfahrt
3. Hauptstraße, Süd (DTV: 14.042Kfz/24h)
  - Maßnahmen: keine weitere Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehen, da bereits 30 km/h
4. Plieninger Straße (DTV: 10.474 Kfz/24h)
  - Maßnahme: Geschwindigkeitsbegrenzung von 40 auf 30 km/h
5. Plieninger Straße Anschluss bis zur L 1192
  - Maßnahme: Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 auf 30 km/h
6. Friedrich-List-Straße (DTV: 9.204Kfz/24h) / Nikolaus-Otto-Straße (DTV: 14.353 Kfz/24h)
  - Maßnahmen: keine weitere Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehen. In Abwägung der verkehrlichen Belange bleibt 50 km/h bestehen. Es handelt sich um eine Straße im Gewerbegebiet und es ist wenig Betroffenheit nachzuweisen.

Beurteilungspegel oberhalb von 75 dB(A) (LDEN), 65 dB(A) (LNight)

7. Hauptstraße, Nord (DTV: 15.899 Kfz/24h)
  - Maßnahme: Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 auf 30 km/h
8. Esslinger Straße / Ulmer Straße (DTV: 11.270 Kfz/24h)
  - Maßnahme: Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 auf 30 km/h im südlichen Bereich der Esslinger Str. bis zur Einmündung Karlsruher Straße. In Abwägung der verkehrlichen Belange wird der verbleibende 50 km/h-Abschnitt beibehalten. Es handelt sich um eine Straße im Gewerbegebiet und es ist wenig Betroffenheit nachzuweisen.
9. Leinfelder Straße (DTV: 19.135 Kfz/24h)
  - Maßnahme: Geschwindigkeitsbegrenzung von 40 auf 30 km/h
10. Bundesstraße B 27 entlang Esslinger Straße
  - Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 auf 80 km/h auf B 27 sowie Einbau von lärminderndem, offenporigem Asphalt (OPA)

**Stadtteil Stetten:**

Beurteilungspegel oberhalb von 70 dB(A) (LDEN), 60 dB(A) (LNight)

11. L1208 (Stettener Hauptstraße/Bonländer Str.) (DTV: 6.909 Kfz/24h)
  - Maßnahme: Geschwindigkeitsbegrenzung von 40 auf 30 km/h

**12. Sielminger Straße (DTV: 12.123 Kfz/24h)**

- Maßnahme: Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 auf 30 km/h von Höfer Äcker Nr. 12 bis zur Einmündung Stettener Hauptstraße. In Abwägung der verkehrlichen Belange bleibt 50 km/h bestehen, von Höfer Äcker Nr. 12 bis zur Ortsausfahrt.

**Stadtteil Leinfelden und Unteraichen:**

**Beurteilungspegel oberhalb von 65 dB(A) (LDEN), 55 dB(A) (LNight)**

**13. Max-Lang-Straße (DTV: 4.109 Kfz/24h) im Bereich Schelmenäcker**

- Maßnahmen: keine weitere Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehen, da bereits 30 km/h

**14. Stuttgarter Straße (DTV: 12.550 Kfz/24h)**

- Maßnahmen: keine weitere Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehen, da bereits 30 km/h

**15. Rohrer Straße (DTV: 6.837 Kfz/24h)**

- Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 auf 30 km/h innerorts

**Beurteilungspegel oberhalb von 70 dB(A) (LDEN), 60 dB(A) (LNight)**

**16. Echterdinger Straße (DTV: 17.249 Kfz/24h)**

- Maßnahme: Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 auf 30 km/h bis Nr. 55

**17. Musberger Straße (DTV: 11.166 Kfz/24h)**

- Maßnahme: Geschwindigkeitsbegrenzung von 50/40 auf 30 km/h

**18. Bahnhofstraße (DTV: 7.378 Kfz/24h (Süd), 5.933 Kfz/24h (Nord))**

- Maßnahme: Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 auf 30 km/h

**19. Maybachstraße (DTV: 8.227 Kfz/24h)**

- Maßnahme: keine weitere Geschwindigkeitsbegrenzung vorgesehen, da wenig Betroffenheit nachzuweisen ist.

**20. Nördlicher Teil der Stuttgarter Straße/Hohenheimer Straße (DTV: 12.550 Kfz/24h)**

- Maßnahme: Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 auf 30 km/h

**21. Autobahn A 8**

- Maßnahmen: Geschwindigkeitsbegrenzung von 130 auf 100 km/h sowie Einbau von lärminderndem, offenporigem Asphalt (OPA)

**Stadtteil Oberaichen:**

**Beurteilungspegel oberhalb von 70 dB(A) (LDEN), 60 dB(A) (LNight)**

**22. Vaihinger Straße (DTV: 8.468 Kfz/24h)**

- Maßnahme: Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 auf 30 km/h

**Beurteilungspegel oberhalb von 75 dB(A) (LDEN), 65 dB(A) (LNight)**

**23. Rohrer Straße / K1215 (DTV: 6.837 Kfz/24h)**

- Maßnahme: Geschwindigkeitsbegrenzung von 40 auf 30 km/h

**24. Autobahn A 8**

- Maßnahmen: Geschwindigkeitsbegrenzung von 130 auf 100 km/h sowie Einbau von lärminderndem, offenporigem Asphalt (OPA)

**Stadtteil Musberg:**

Beurteilungspegel oberhalb von 70 dB(A) (LDEN), 60 dB(A) (LNight)

25. Büsnauer Straße/Karlstraße/ Filderstraße (DTV: 7.102 Kfz/24h)  
➤ Geschwindigkeitsbegrenzung von 40 auf 30 km/h

**Weitere langfristige Maßnahmenvorschläge:**

1. Erstellung der Nord-Süd-Straße
2. Verkehrslenkung (LKW-Durchfahrtsverbot) auf der Hauptstraße in Echterdingen

**Weiteres Vorgehen:**

Der Entwurf des Lärmaktionsplans ist den Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Beteiligung vorzulegen. Der Terminplan sieht vor, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats, die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit für die Dauer von 4 Wochen durchzuführen. Das Beteiligungsverfahren orientiert sich an dem Vorgehen in der Bauleitplanung. Der Entwurf wird im Rathaus Echterdingen, beim Amt für Stadtgrün, Umwelt und Verkehrsinfrastruktur ausgelegt bzw. auf den Internetseiten der Stadt Leinfelden-Echterdingen eingestellt.

Ergeben sich im Rahmen der Bürgerbeteiligung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange weitere, realisierbare Vorschläge, so werden diese geprüft und nach Abstimmung in den Lärmaktionsplan eingearbeitet. Wird bei der Abwägung hingegen festgestellt, dass andere öffentliche Interessen überwiegen, können einzelne Maßnahmenvorschläge in ihrem Umfang reduziert werden. Die Öffentlichkeit ist in beiden Fällen über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

Um Zustimmung wird gebeten.

gez. Otto Ruppaner  
Oberbürgermeister

**Finanzielle Auswirkungen:**

Sind Finanzmittel notwendig?

 Ja Nein

Produkt/Auftrag	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag insgesamt	HH-Jahr	Summe Folgejahr
5610000000	Lärmaktionsplan	44316600	30.000,00 €	2025	

Sind im laufenden Jahr über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen erforderlich?

 Ja Nein

Deckungsvorschlag:

Produkt/Auftrag	Bezeichnung	Sachkonto	Betrag

Entstehen Folgekosten?

 Ja Nein

Folgekosten (Hochrechnung/Schätzung):

z.B.: Personalkosten, Wartungskosten, Reinigung, Pflege, Abschreibungen, usw.

Aufwandsart	Laufende Aufwendungen pro Jahr

Gibt es Erlöse/Einnahmen/Einsparungen?

 Ja Nein

Erläuterung:

Sonstige Anmerkungen:

**Anlage/n:**

1 Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 4 vom 26.06.2025